

BAUAUFSICHTLICHE MITTEILUNGEN

Fragen, Antworten, Kommentare zum Bauordnungsrecht Mecklenburg-Vorpommern

Nr. 5/2006

Vom 8. November 2006

- VIII 210 -

DÄCHER; KEINE ABSTANDSANFORDERUNGEN BEI WEICHER BEDACHUNG VON KLEINGEBÄUDEN

Frage:

Wie ist § 32 Abs.3 Nr. 1 LBauO M-V zu verstehen, wonach die Absätze 1 und 2 des § 32 LBauO M-V nicht für Gebäude ohne Aufenthaltsräume und ohne Feuerstätten mit nicht mehr als 50 m³ Brutto-Rauminhalt gelten?

Antwort:

§ 32 Abs.3 Nr. 1 LBauO M-V ist eine Spezialregelung und bedeutet, dass die Bedachung von Gebäuden ohne Aufenthaltsräume und ohne Feuerstätten mit nicht mehr als 50 m³ Brutto-Rauminhalt nicht widerstandsfähig gegen eine Brandbeanspruchung von außen durch Flugfeuer und strahlende Wärme sein muss. Die Regelung bedeutet weiter, dass bei weicher Bedachung eines solchen Gebäudes die in § 32 Abs. 2 LBauO M-V vorgeschriebenen Abstände zur Grundstücksgrenze und zu anderen Gebäuden auf dem Grundstück nicht eingehalten werden müssen. Für Bedachungen solcher „Kleingebäude“ schreibt die Landesbauordnung nicht dasselbe Schutzniveau vor wie im Übrigen für Bedachungen allgemein. Betrachtungs- und Regelungsgegenstand des § 32 Abs.3 Nr. 1 LBauO M-V ist also die **Bedachung von Gebäuden ohne Aufenthaltsräume und ohne Feuerstätten mit nicht mehr als 50 m³ Brutto-Rauminhalt**.

Ein Widerspruch zwischen der Spezialregelung des § 32 Abs.3 Nr. 1 LBauO M-V und der Allgemeinregelung des § 32 Abs.2 Satz 1 Nr. 4 LBauO M-V, wie er von Einzelnen gesehen wird, besteht aus folgenden Gründen nicht:

Die Allgemeinregelung des § 32 Abs.2 LBauO M-V hat die **Zulässigkeit weicher Bedachungen und die Abstände, die weiche Bedachungen einhalten müssen**, zum Gegenstand. Es müssen allgemein weiche Bedachungen bestimmte Abstände zur Grundstücksgrenze und zu Gebäuden auf demselben Grundstück einhalten. Die weiche Bedachung beispielsweise eines Wohngebäudes der Gebäudeklasse 3 muss von der Grundstücksgrenze einen Abstand von mindestens 12 m und von auf demselben Grundstück gelegenen Gebäuden ohne Aufenthaltsräume und ohne Feuerstätten mit nicht mehr als 50 m³ Brutto-Rauminhalt mindestens 5 m Abstand einhalten. Hierbei ist also – im Unterschied zu oben – die weiche Bedachung des Wohngebäudes der Gebäudeklasse 3 Betrachtungs- und Regelungsgegenstand.

In einer Entfernung von weniger als 5 m zur weichen Bedachung eines bestehenden (Haupt-) Gebäudes ist die Errichtung eines Gebäudes ohne Aufenthaltsräume und ohne Feuerstätten mit nicht mehr als 50 m³ Brutto-Rauminhalt (gleichgültig, ob mit harter oder weicher Bedachung) nicht zulässig, und zwar wegen der Abstandsanforderung des § 32 Abs.2 Satz 1 Nr. 4 LBauO M-V an die weiche Bedachung des (Haupt-) Gebäudes.

Viehweg